20-11 Nr. 2.1 ü

Ordnung   
der Ausbildung und Prüfung   
für Fachlehrer an Sonderschulen[[1]](#footnote-1)   
im Bereich   
geistig oder körperlich behinderter Schüler   
und im Bereich der vorschulischen Erziehung   
von seh- oder hörgeschädigten Kindern   
(APO/Fachl.SoSch)

Vom 9. September 1983   
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005   
(SGV. NRW. 203010)

mit

20-11 Nr. 2.2 ü

Verwaltungsvorschriften   
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung   
für Fachlehrerinnen und Fachlehrer   
an Förderschulen

RdErl. d. Kultusministeriums   
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)

Die APO/Fachl.SoSch ist für Schulpraktikantinnen und -praktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, nur mehr auslaufend gültig (s. BASS 2015/2016).

1. jetzt: Förderschulen [↑](#footnote-ref-1)